



GEMEINDE HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Gesundheit.soziales@ar.ch

9064 Hundwil, 21. Mai 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Einladung zur Vernehmlassung Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 11. April 2025 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die geplante Anpassung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) im Kanton Appenzell Ausserrhoden stellt einerseits die Umsetzung von Bundesvorgaben sicher, andererseits soll damit die Bezugsquote im Kanton verbessert werden. Heute liegen die Auszahlungen pro Person im Vergleich zu anderen Kantonen verhältnismässig hoch. Eine gezieltere Verteilung durch tiefere Einzelbeträge und eine breitere Abdeckung erscheint zielführender, um die finanzielle Entlastung in der Bevölkerung besser zu verteilen. Der Vorschlag, dass der Kantonsrat künftig die sozialpolitischen Ziele der IPV festlegen soll, wird ausdrücklich unterstützt. Eine klare sozialpolitische Ausrichtung trägt dazu bei, die Mittel effizient und wirkungsvoll einzusetzen.

Im Grundsatz erfüllt die IPV ihren Zweck:

Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons AR, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, erhalten eine Möglichkeit zur Prämienverbilligung. Dies umfasst selbstverständlich auch Sozialfälle, da gerade für diese eine finanzielle Unterstützung unerlässlich ist.

Die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass die IPV für berechnete Personen zugänglich bleibt und das Verfahren einfach umsetzbar ist. Eine administrative Entlastung sowie eine praxisnahe Umsetzung sind wichtig, um die Unterstützung gezielt und nachhaltig sicherzustellen. Insbesondere der Bezug für Personen, welche Sozialhilfe beziehen, ist für die Gemeinden essenziell.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL



Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Müller-Schoch


Regula Frei

Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei

Gais
naturgemacht.

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Gesundheit und Soziales AR
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

gesundheit.soziales@ar.ch

Gais, 22. Mai 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen. Die Gemeinden sind eingeladen, zur Vorlage bis spätestens 22. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden Unterlagen zur Kenntnis und nach eingehender Sichtung werden zu den angestrebten Zielen der Regierung **keine Einwände** angebracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

Gemeinderat Gais

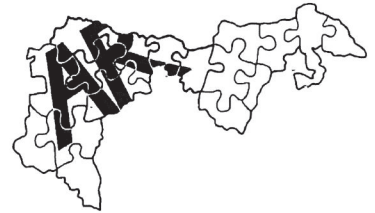

Ernst Koller
Gemeindepräsident


Roland Lussmann
Gemeindeschreiber





Gemeinde Gais
Gemeindekanzlei
Schulhausstrasse 1
9056 Gais
+41 71 791 80 81
www.gais.ch



Per E-mail

gesundheit.soziales@ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Teufen, 22. Mai 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat.
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzel A.Rh. ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Da die Gemeinden gemäss interner Rücksprache des Ressorts Soziales von der Teilrevision EG zum KVG, individuelle Prämienverbilligung, nicht direkt betroffen sind, hat die Gemeindepräsidentenkonferenz auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe verzichtet. Dennoch lassen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere durch die Gemeindepräsidenten konsolidierte Rückmeldung zukommen. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

- Die Ziele des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung effektiver zu verteilen und mit diesen mehr Personen finanziell zu entlasten, findet die Zustimmung der Gemeindepräsidentenkonferenz.
- Die individuelle Prämienverbilligung soll vor allem den sozial Schwächsten zugutekommen.
- Bei der Durchführung der Prämienverbilligung sind aus Sicht der Gemeinden zwingend folgende Eckwerte einzuhalten:
 1. Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.
 2. Es ist zwingend zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Menschen mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten, bzw. ihre finanzielle Situation verschlechtert wird.

Rückmeldung ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage:

- Nach Art. 10 der Verordnung zum KVG ist der Anspruch auf Prämienverbilligung jeweils bis spätestens am 31. März einzureichen. In Härtefällen kann die Ausgleichskasse AR die Frist bis 30. April verlängern.
- Gemäss Auskunft der Sozialhilfebehörden werden Gesuche um Prämienverbilligung von neu angemeldeten Sozialhilfebezügern, mit Verweis auf Art. 10 der Verordnung, abschlägig beantwortet, wenn diese sich nach dem 31. März bzw. 30. April zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Die Krankenkassenprämien müssen in diesen Fällen von der jeweiligen Gemeinde - zusätzlich zur Sozialhilfe - bezahlt werden.
- Dies wird als nicht sachgerecht empfunden, zumal - nach unserem Kenntnisstand - im Kanton St. Gallen eine andere Praxis herrscht (Art. 23 in Verbindung mit Art. 9 bzw. 9a der VO zum EG KVG, sGS 331.111). Personen, die aus dem Ausland auch nach dem 31. März zureisen, können durchaus zur Zielgruppe des Regierungsrates gehören (Rückreisende Schweizerinnen und Schweizer und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sowie Schutzbedürftige, die über klein Einkommen verfügen oder bei der Einreise sozialhilfeabhängig sind).
- Gerne beantragen wir, dies in der weiteren Bearbeitung mitzunehmen.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 2. Juni 2025
Traktandum Nr. 18
Beschlussnummer 114

6.2 Gesetze, Vorschriften
Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG); Vernehmlassung

Sachlage

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienvverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Der Regierungsrat lädt ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Sie ersuchen uns, unsere Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, Word-Datei dem Departement Gesundheit und Soziales an gesundheit.soziales@ar.ch einzureichen.

Erwägungen

Auszug aus dem Erläuternden Bericht

Ziele

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die IPV im Kanton effektiver verteilt werden. Es sollen mehr Personen als heute finanziell entlastet werden. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Parlaments zur Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Kernpunkte

Die Teilrevision des EG zum KVG umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte: – Festlegung der sozialpolitischen Ziele der IPV durch den Kantonsrat (Umsetzung indirekter Gegenvorschlag auf Kantonsebene) – Flexibilisierung der starren Vorgaben im EG zum KVG durch Kompetenzen des Regierungsrates (Festlegung des Anteils Verbilligung Richtprämie sowie der Einkommens- und Vermögensobergrenzen) – Präzisierung bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens – Verstärkung der gesetzlichen Grundlagen für den Datenaustausch.

Auswirkungen

Die vorgeschlagene Änderung des EG zum KVG hat keine finanziellen, organisatorischen oder personellen Auswirkungen. Im Gegenteil sollen die vorhandenen Mittel effektiver eingesetzt und verteilt werden; konkret sollen mehr Personen IPV erhalten als heute. Mit dem erwähnten neuen Gesetz des Bundes sind die Kantone verpflichtet, Mindestbeiträge für die IPV auszurichten (Art. 65 Abs. 1quater ff. nKVG). Die Berechnung des Mindestanteils hängt von den kantonalen Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Der Bund hat Schätzungen vorgelegt, wie sich die neuen Vorgaben auf die Kantone auswirken. Ausgangspunkt für diese Schätzung ist der Vernehmlassungsentwurf zur "Verordnung über die Beiträge der Kantone und des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK)", der die Ausführungsbestimmungen zur erwähnten neuen Bestimmung des KVG enthält. Die Schätzung zeigt, dass Appenzell Ausserrhoden derzeit die Mindestvorgaben erfüllt. Basis für die Schätzung waren die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von 2023. Je nach Entwicklung dieser Kosten im Kanton muss Appenzell Ausserrhoden jedoch seine IPV-Beiträge in den nächsten Jahren – wie bereits in den vergangenen Jahren – kontinuierlich anheben. Der Kanton hat nur sehr begrenzt Einfluss auf die Entwicklung der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Der erläuternde Bericht liegt dem Traktandum elektronisch bei.

Gemeindepräsidienkonferenz

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat eine Vernehmlassungsantwort ausgearbeitet die beiliegt. Das Büro des Gemeinderats empfiehlt, sich an diese Antwort zu halten.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Der Gemeinderat hält sich an die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz und unterstützt diese.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

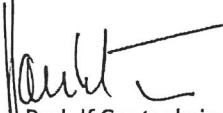
- Departement Gesundheit und Soziales, via E-Mail an gesundheit.soziales@ar.ch



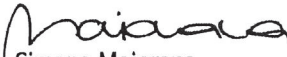
Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Versandt: 6. Juni 2025

Gemeinderat Lutzenberg


Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident




Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 13. Juni 2025

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG); Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie uns ein, sich in der oben erwähnten Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Der Gemeinderat hat sich an der kürzlichen Sitzung mit der Vorlage befasst und beschlossen, sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. anzuschliessen. Der Gemeinderat Urnäsch unterstützt deren Rückmeldung vollumfänglich.

Wir danken für die Berücksichtigung deren Eingabe sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin



GEMEINDE WALD AR

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Per E-mail

gesundheit.soziales@ar.ch

Wald AR, 16. Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) – Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie den Gemeinderat Wald AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Wald hat von der Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Kenntniss genommen und in seinen Überlegungen keine zusätzliche oder abweichende Aspekte festgestellt. Demzufolge hat der Gemeinderat beschlossen sich der Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz anzuschliessen.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

sig. Marlis Hörler Böt
am 16.06.2025
Ja, ich stimme zu

M. Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

sig. Madeleine Kessler
am 16.06.2025
Ja, ich stimme zu

M. Kessler
Gemeindeschreiberin

Beilage: Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh.

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

16. Juni 2025

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung (EG KVG), Teilrevision (IPV)
Stellungnahme**

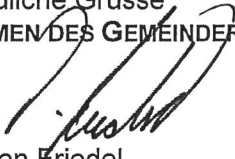
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie den Gemeinderat Schönen Grund ein, sich in
oben erwähnter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme
danken wir Ihnen bestens.

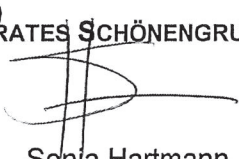
Der Gemeinderat Schönen Grund schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort
der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 22. Mai 2025 an.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Inputs der Gemeindepräsidienkonferenz
danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND



Thorsten Friedel
Gemeindepräsident



Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per E-Mail
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

Schwellbrunn, 16. Juni 2025

Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) – Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 lädt das Departement Gesundheit und Soziales die Gemeinden ein, zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung), bis am 22. Juni 2025 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Art. 3 Zuständigkeiten

a) Kantonsrat

Zustimmung

Art. 4 b) Regierungsrat

Abs. 1: Zustimmung

lit. d): Zustimmung

Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung

a) Grundsatz

Abs. 1: Diese Änderung wird als zielführend und notwendig erachtet.

Art. 16 Berechtigte Personen

Abs. 1 lit. c): Diese Anpassung ist notwendig.

Art. 19 Massgebendes Einkommen

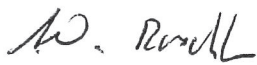
lit. c): Auswirkung der Präzision unklar.

Abs. 5: Die Änderung vereinfacht den bezugsberechtigten Einwohnern, zur IPS zu kommen, was begrüsst wird.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn



Walter Raschle, Gemeindepräsident



Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Beilage

- Antwortformular ergänzt

Kopie an

- Kantonsrat Walter Raschle
- Kantonsrat Peter Frischknecht
- Akten

**Gemeinderat**

Dorf 84
9428 Walzenhausen

Per E-Mail an:

gesundheit.soziales@ar.ch

Telefon 071 886 49 84
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

9428 Walzenhausen, 17. Juni 2025

Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Balmer

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie den Gemeinderat Walzenhausen ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 nach durchgeführtem internen Mitberichtsverfahren die Unterlagen geprüft und reicht hiermit fristgerecht die nachstehende Vernehmlassung ein.

Der Gemeinderat unterstützt das Ziel des Regierungsrats, die finanziellen Mittel für die individuellen Prämienverbilligungen effektiver zu verteilen. Dies darf jedoch nicht zu einer Art "Giesskannenprinzip" verkommen. Es sind prioritär, diejenigen Personen zu unterstützen, welche es im Lebensalltag auch notwendig haben. Die individuellen Prämienverbilligungen sollen vor allem den sozial schlechter gestellten Teilen der Bevölkerung zugutekommen. Dabei ist zwingend zu beachten, dass von der Sozialhilfe abhängige Personen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können. Weiter gilt es zwingend zu vermeiden, dass Leute mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung der Prämienverbilligungen in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten resp. ihre finanzielle Situation dadurch verschlechtert wird. Neben vorstehendem bringt der Gemeinderat folgende kritische Gesichtspunkte zur Teilrevision des EG zum KVG ein.

Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Mit der Teilrevision des EG zum KVG fallen die Obergrenzen der Bezugsberechtigung aus dem Gesetz weg. Im heute rechtsgültigen Gesetz sind klare und eindeutige Bezugsgrenzen definiert. Durch die Verschiebung von einer gesetzlichen Regelung zu einem Exekutiventscheid durch den Regierungsrat werden die genannten Grenzen für die Bevölkerung intransparenter und dadurch schwieriger zu beurteilen. Zudem wird die Definition des "massgebenden" Einkommens beispielsweise durch den Einbezug von Beiträgen in die 3a-Säule erweitert und komplexer. Den Betroffenen wird es künftig kaum noch möglich sein, ihren Anspruch selbst abzuschätzen. Die notwendige Transparenz, Klarheit, Eindeutigkeit und Verständlichkeit sind auch im Rahmen der Teilrevision zu gewährleisten.



Individuelle Ansprüche als Prozentwert

Die Prämienverbilligung wird nicht mehr nach konkreter Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt berechnet, sondern als Prozentsatz der Richtprämie, welcher der Regierungsrat bestimmt. Die Umstellung erschwert die Transparenz und macht wiederum die Berechnung für Betroffene undurchsichtiger. Die Gefahr einer nicht nachvollziehbaren Formelverwaltung könnte entstehen.

Steuerung beim Regierungsrat

Der Regierungsrat erhält durch die vorliegende Teilrevision weitreichende Kompetenzen. Er steuert neu die Bezugsgrenzen, die Prozentsätze, die Einkommensdefinition sowie die Informationsflüsse mit Versicherern etc. Dadurch nimmt die Demokratieferne zu, da die politische Kontrolle und parlamentarische Transparenz, Auseinandersetzung und Würdigung reduziert werden. Die Diskussion und Verantwortung sind breit abzustützen und nicht nur auf die Schultern des Regierungsrats zu verlagern.

Zusammengefasst ist aus Sicht des Gemeinderates das heute bestehende Gesetz zugunsten der Bevölkerung adäquater ausgestaltet als die vorliegende Teilrevision. Die Verschiebung der Entscheidungskompetenz von klaren gesetzlichen Vorgaben hin zu variablen Exekutiventscheiden gestaltet das System für Versicherte unübersichtlicher und schwer kalkulierbar.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dankt der Gemeinderat Walzenhausen bestens.

Freundliche Grüsse

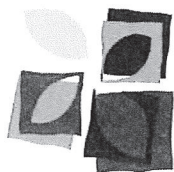
GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Michael Litscher
Gemeindepräsident

Simon Schiess
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Akten



Gemeinderat Speicher

Speicher
NAHELIEGEND.

Protokoll-Auszug

Beschluss

Nr. 21-2025/26 – 11. Juni 2025

1.0 kantonale Vernehmlassungen (Gesetzesrevisionen etc.)

Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) (2025-354)

Sachverhalt

- A. Der Regierungsrat hat einen Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet und das Departement Gesundheit und Soziales ermächtigt, dazu ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Unterlagen – bestehend aus Einladungsschreiben, Gesetzesentwurf, Synopse, erläuternder Bericht, Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.
- B. Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.
- C. Die zur Vernehmlassung Eingeladenen werden ersucht, ihre Vernehmlassungen in elektronischer Form in Word-Datei bis **spätestens Sonntag, 22. Juni 2025** dem Departement Gesundheit und Soziales per E-Mail an gesundheit.soziales@ar.ch, einzureichen.
- D. Der Gemeinderat hat an seiner letzten Sitzung vom 13. Mai 2025 (Beschluss Nr. 210-2024/25) die Vorlage erstmals behandelt und entschieden, dass die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz abgewartet wird, um dann zu entscheiden, will sich der Gemeinderat dieser anschliessen oder darauf verzichten. Inzwischen liegt die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR dat. vom 22. Mai 2025 vor (siehe Beilage).

Antrag

Der Gemeinderat soll

1. prüfen, ob und in welcher Form er sich zum Entwurf vernehmen lassen oder ob er darauf verzichten will.

Erwägungen/Diskussion

1. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit
 - a. auf eine Stellungnahme zu verzichten, oder
 - b. sich der vorliegenden Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz AR mit/ohne Ergänzung anzuschliessen.

Finanzmitbericht

--

Beschluss

Der Gemeinderat

1. verzichtet auf eine Vernehmlassung.

Medienmitteilung: NEIN

Mitteilung mit Protokollauszug an

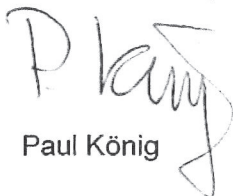
- gesundheit.soziales@ar.ch
- Kantonsräte der Gemeinde (per Mail zur Information)
- Akten

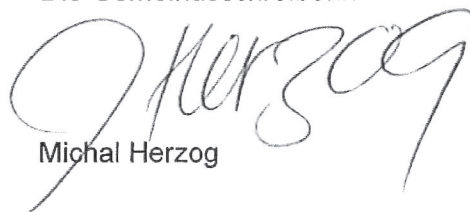
versandt am 17.06.2025

GEMEINDERAT SPEICHER

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin


Paul König


Michal Herzog

Gemeinderat

St. Gallerstrasse 9 Telefon 071 878 70 24
Postfach 13
9038 Rehetobel AR www.rehetobel.ch
monika.graf@rehetobel.ar.ch

Per E-mail
Gesundheit.soziales@ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9038 Rehetobel AR, 18. Juni 2025

Stellungnahme – Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie ein, uns in obenerwähnter Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Rehetobel hat an seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 entschieden, sich der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden ohne weitere Ergänzungen anzuschliessen:

- Die Ziele des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung effektiver zu verteilen und mit diesen mehr Personen finanziell zu entlasten, findet Zustimmung.
- Die individuelle Prämienverbilligung soll vor allem den sozial Schwächsten zugutekommen.
- Bei der Durchführung der Prämienverbilligung sind aus Sicht der Gemeinden zwingend folgende Eckwerte einzuhalten:
 1. Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.
 2. Es ist zwingend zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Menschen mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten, bzw. ihre finanzielle Situation verschlechtert wird.

Rückmeldung ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage:

- Nach Art. 10 der Verordnung zum KVG ist der Anspruch auf Prämienverbilligung jeweils bis spätestens am 31. März einzureichen. In Härtefällen kann die Ausgleichskasse AR die Frist bis 30. April verlängern.
- Gemäss Auskunft der Sozialhilfebehörden werden Gesuche um Prämienverbilligung von neu angemeldeten Sozialhilfebezügern, mit Verweis auf Art. 10 der Verordnung, abschlägig beantwortet, wenn diese sich nach dem 31. März bzw. 30. April zum Bezug von



Gemeinderat

Stellungnahme – Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

- 2 -

Sozialhilfeleistungen anmelden. Die Krankenkassenprämien müssen in diesen Fällen von der jeweiligen Gemeinde - zusätzlich zur Sozialhilfe - bezahlt werden.

- Dies wird als nicht sachgerecht empfunden, zumal - nach unserem Kenntnisstand - im Kanton St. Gallen eine andere Praxis herrscht (Art. 23 in Verbindung mit Art. 9 bzw. 9a der VO zum EG KVG, sGS 331.111). Personen, die aus dem Ausland auch nach dem 31. März zu reisen, können durchaus zur Zielgruppe des Regierungsrates gehören (Rückreisende Schweizerinnen und Schweizer und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sowie Schutzbedürftige, die über klein Einkommen verfügen oder bei der Einreise sozialhilfeabhängig sind).
- Gerne beantragen wir, dies in der weiteren Bearbeitung mitzunehmen.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat Rehetobel



Monika Graf
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat

Christoph Kaufmann
Gemeindeschreiber
Tel. 071 343 78 75
E-Mail Christoph.Kaufmann@trogen.ar.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Trogen, 13. Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie die Gemeinde Trogen ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. Juni 2025 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Trogen ist bei seiner Analyse zu folgenden Schlüssen gekommen: Im Grundsatz ist die Gesetzesänderung gut zu heissen. Die Vorgaben vom Bund sind klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie Regierungsrates ein. Dadurch ist die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spardruck des Kantons zum Opfer fällt. Kürzungen sind nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Und die Prämiensteigerung wird mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen.

Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass alle Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf den Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine automatische Berechnung anhand der Steuerveranlagung und Auszahlung von Prämienverbilligungen an die Bezugsberechtigten.

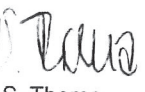
Grundsätzlich sind Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für eine Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) soll die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Person nicht übermässig sinken, hingegen muss der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30 Prozent) ausgeweitet werden.

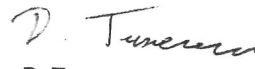
Der Gemeinderat kann sich den Rückmeldungen und den Forderungen der Gemeindepräsidentenkonferenz anschliessen. Unsere zusätzlichen Fragestellungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind in der beiliegenden Vernehmlassungsantwort aufgeführt:

Mit freundlichen Grüssen



GEMEINDERAT TROGEN


S. Thoma
Gemeinderätin


D. Tapernoux
Gemeinderat

Beilage:

- Antwortformular der Gemeinde Trogen



Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 833.14
Aufgehoben: –

Empfehlungen des Gemeinderates Trogen

Im Grundsatz ist die Gesetzesänderung gut zu heissen. Die Vorgaben vom Bund sind klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie Regierungsrates ein. Dadurch ist die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spardruck des Kantons zum Opfer fällt. Kürzungen sind nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Und die Prämiensteigerung wird mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen.

Wir begrüssen es sehr, dass alle Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf den Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine automatische Berechnung anhand der Steuerveranlagung und Auszahlung von Prämienverbilligungen an die Bezugsberechtigten.

Grundsätzlich sind Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für eine Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) soll die durchschnittliche Prämienverbilligung pro Person nicht übermässig sinken, hingegen muss der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30 Prozent) ausgeweitet werden.

Wir können uns den Rückmeldungen und den Forderungen der Gemeindepräsidienkonferenz anschliessen. Unsere zusätzlichen Fragestellungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind unten in den Vernehmlassungsantworten aufgeführt:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. ² ...	¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	
Art. 4 b) Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest: d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	Die Festhaltung des sozialpolitischen Ziels bzw. der Höhe des Anteils der Prämienlast am verfügbaren Einkommen im Gesetz wäre wünschenswert. Dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, welche einen Kantonsratsbeschluss vorsehen. Wenn das sozialpolitische Ziel nicht im Gesetz verankert wird, ist mindestens eine mehrjährige Festlegung dieses Ziel zu fordern (Ziel nicht unter 2 bis 4 Jahren). Es ist nicht klar, wie das verfügbare Einkommen berechnet bzw. definiert wird. Entspricht es dem massgebenden Einkommen oder wird eine andere Berechnungsmethode angewendet? Dies muss im bisherigen Artikel 2 unter Begriffe neu definiert und festgehalten werden. Ebenfalls stellt sich die Frage, was gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben geschieht, wenn das festgelegte sozialpolitische Ziel nicht erreicht wird. Wird dieser Topf trotzdem aufgebraucht bzw. bei Bedarf mehr Geld durch den Kanton eingespeist? Wenn die Höhe des sozialpolitischen Zieles überprüft werden soll, muss dies mit Vorliegen des Rechenschaftsberichts (im Frühling oder Sommer des Folgejahres) geschehen. Auf jeden Fall soll dies aber im Vorfeld des Budgetprozesses im Kantonsrat behandelt werden, damit nicht Budget- oder Sparziele Einfluss auf dieses sozialpolitische Ziel haben.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.-	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. a) <i>Aufgehoben.</i>	Die Auswirkung dieser Gesetzesänderung ist sehr schwer nachvollziehbar und undurchsichtiger als im bestehenden Gesetz. Wir fordern Rechnungsbeispiele für die erste Lesung im Kantonsrat und für die Volksdiskussion, damit die Berechnung des Prämienanspruches nachvollziehbarer wird. Dadurch können der Kantonsrat und die Bevölkerung auf die konkreten Beispiele reagieren. Die Änderungen werden sicht- und nachvollziehbarer. Ebenfalls soll zu diesem Zeitpunkt (1. Lesung Kantonsrat) die Frage beantwortet werden, in welchem Bereich der Kanton AR gemäss Einschätzung nach neuem KVG-Artikel 65 Abs. 1^{quingies} (Anteil der Prämien entsprechen <11% bis >18,5% des Einkommens der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten) liegt. Damit könnte auch ausgesagt werden, welcher Mindestanteil (zwischen 3.5% und 7.5%) der Bruttokosten - nach den 2 Jahren Übergangsfrist - für den Kanton AR voraussichtlich gilt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.- b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- ² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. ² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ...		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	

¹⁾ BVG (SR 831.40)

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steueranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steueranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. ³ ...	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinderat

Protokoll

Nr. 19

vom

17. Juni 2025

G E M E I N D E H E R I S A U

19

SOZIALES; Soziales; Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Vernehmlassung

Ausgangslage

Das Departement Gesundheit und Soziales hat dem Gemeinderat mit Schreiben vom 11. April 2025 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) übermittelt. Damit verbunden wurde die Einladung zur Stellungnahme im Sinne einer Vernehmlassung bis zum 22. Juni 2025.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Erwägungen

Im Gesetzeswortlaut der Teilrevision ist keine offensichtliche oder konkrete negative Auswirkung für die Gemeinde Herisau erkennbar. Die in der Zielsetzung beinhaltende und im Gesetzestext konkret verankerte offene Formulierung in Bezug auf die effektiven Ansprüche von Personengruppen, können aber eine Kostenumwälzung auf die Gemeinde Herisau nicht ausschliessen. Somit erscheint es nicht nur wichtig, sondern zwingend notwendig, dass sich die Gemeinde Herisau in einer Stellungnahme zur Teilrevision des EG zum KVG äussert.

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. hat sich ebenfalls mit der Teilrevision auseinandergesetzt. Sie hat zwar auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe verzichtet. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 hat die Gemeindepräsidienkonferenz dem Departement Gesundheit und Soziales aber eine durch die Gemeindepräsidien konsolidierte Stellungnahme eingereicht.

Beschluss

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Die vorbereitete Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) wird genehmigt.



2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt und beauftragt, die Vernehmlassungsantwort zu unterzeichnen und fristgerecht dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Max Eugster
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Auszug an

- Ressortchef Soziales
- Abteilungsleiter Soziales
- Rechtsdienst

Mitteilung an

- Departement Gesundheit und Soziales, Departementssekretariat, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau (per E-Mail an: gesundheit.soziales@ar.ch)



Gemeindepräsidium

9102 Herisau

Postfach 1160

www.herisau.ch

unser Zeichen

Datum

EINGEGANGEN

25. Juni 2025

GEMEINDE HERISAU



mi
23. Juni 2025

Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Herisau begrüsst und befürwortet grundsätzlich die Zielsetzungen des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver zu verteilen und mehr Personen monetär zu entlasten. Mit der Teilrevision dürfen aber auf keinen Fall negative Auswirkungen für die Gemeinden einhergehen, zudem sollen aktuelle Probleme oder Missstände behoben werden:

Volle Prämienverbilligung für sozialhilfebeziehende Personen

Von der Sozialhilfe abhängige Personen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können. Damit kann eine Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinden sowie eine allfällige Erhöhung der Fallzahlen bei den Sozialhilfestellen vermieden werden.

Vermeidung Sozialhilfeabhängigkeit

Es ist zwingend zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Personen und Familien mit kleinen Einkommen durch die Anpassungen in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten.

Anspruchshöhe für Kinder und junge Erwachsene

Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung in armutsbetroffenen Familien, soll nicht nur der bundesrechtliche Mindestprozentsatz von 80 % beziehungsweise 50 % der Prämie verbilligt werden. Genau diese schutzwürdigen Personengruppen sollen bei einer effektiveren Verteilung der individuellen Prämienverbilligung geschützt und entsprechend besser unterstützt werden.

Anspruchsberechnung / massgebendes Einkommen

Das mögliche Abstützen auf aktuelle, tatsächliche Verhältnisse bei offenkundig nicht mehr aktuellen Verhältnissen wird befürwortet. Entsprechende Massnahmen zur Vermeidung von Auszahlungen an Personen, welche nach den effektiven, aktuellen finanziellen Verhältnissen keinen Anspruch hätten, wären wünschenswert.



Aufhebung Eingabefrist für Sozialhilfestellen

Die Eingabefrist ist für Sozialhilfestellen aufzuheben. Dadurch kann die damit ungewollte Verlagerung der Aufgabe sowie der entsprechenden Kosten vermieden werden. Die Eingabefrist widerspricht der vom Regierungsrat angestrebten Zielsetzung der effektiven Verteilung. Die Sozialhilfestelle prüft die finanziellen Verhältnisse im Detail und verfügt über aktuellste Daten.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anpassungsvorschläge in der weiteren Bearbeitung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEPRÄSIDIUM

Max Eugster
Gemeindepräsident

Thomas Baumgarten
Gemeindeschreiber



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Reute AR

1. Sitzung vom 12. Juni 2025

3-2025/26

5.1

Gesetzliche Grundlagen

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)
Vernehmlassung (2025-72)**

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz hat sich am 22. Mai 2025 wie folgt vernehmen lassen:

Da die Gemeinden gemäss interner Rücksprache des Ressorts Soziales von der Teilrevision EG zum KVG, individuelle Prämienverbilligung, nicht direkt betroffen sind, hat die Gemeindepräsidienkonferenz auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe verzichtet. Dennoch lassen wir Ihnen nachfolgend gerne unsere durch die Gemeindepräsidien konsolidierte Rückmeldung zukommen. Allfällige Stellungnahmen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

- Die Ziele des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung effektiver zu verteilen und mit diesen mehr Personen finanziell zu entlasten, findet die Zustimmung der Gemeindepräsidienkonferenz.
- Die individuelle Prämienverbilligung soll vor allem den sozial Schwächsten zugutekommen.
- Bei der Durchführung der Prämienverbilligung sind aus Sicht der Gemeinden zwingend folgende Eckwerte einzuhalten:
 1. Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.
 2. Es ist zwingend zu vermeiden, dass bisher sozialhilfeunabhängige Menschen mit kleinen Einkommen durch die Umsetzung in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten, bzw. ihre finanzielle Situation verschlechtert wird.



Rückmeldung ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage:

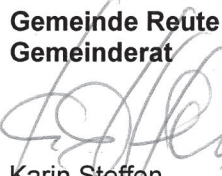
- Nach Art. 10 der Verordnung zum KVG ist der Anspruch auf Prämienverbilligung jeweils bis spätestens am 31. März einzureichen. In Härtefällen kann die Ausgleichskasse AR die Frist bis 30. April verlängern.
- Gemäss Auskunft der Sozialhilfebehörden werden Gesuche um Prämienverbilligung von neu angemeldeten Sozialhilfebezügern, mit Verweis auf Art. 10 der Verordnung, abschlägig beantwortet, wenn diese sich nach dem 31. März bzw. 30. April zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Die Krankenkassenprämien müssen in diesen Fällen von der jeweiligen Gemeinde - zusätzlich zur Sozialhilfe - bezahlt werden.
- Dies wird als nicht sachgerecht empfunden, zumal - nach unserem Kenntnisstand - im Kanton St. Gallen eine andere Praxis herrscht (Art. 23 in Verbindung mit Art. 9 bzw. 9a der VO zum EG KVG, sGS 331.111). Personen, die aus dem Ausland auch nach dem 31. März zureisen, können durchaus zur Zielgruppe des Regierungsrates gehören (Rückreisende Schweizerinnen und Schweizer und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sowie Schutzbedürftige, die über klein Einkommen verfügen oder bei der Einreise sozialhilfeabhängig sind).
- Gerne beantragen wir, dies in der weiteren Bearbeitung mitzunehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat verzichtet auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich derjenigen der Gemeindepräsidienkonferenz an.



**Gemeinde Reute
Gemeinderat**


Karin Steffen
Gemeindepräsidentin


Remo Ritter
Gemeindeschreiber

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Departement Gesundheit und Soziales
- Akten

Versand: 13. Juni 2025





GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 / 335 00 11
gemeinde@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

EINGEGANGEN

16. Juni 2025

Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

9053 Teufen, 13. Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 11. April 2025 wurden die Gemeinden innerhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingeladen, sich bis zum 22. Juni 2025 zur Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) vernehmen zu lassen.

Der Gemeinderat hat sich an einer seiner Sitzungen mit der Vorlage befasst und heisst diese im Grundsatz gut.

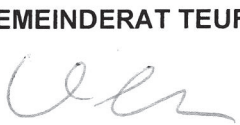
So befürwortet der Gemeinderat die Ziele des Regierungsrates, die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung effektiver zu verteilen, um damit eine grössere Zahl von Personen finanziell zu entlasten. Dabei soll die Prämienverbilligung insbesondere den sozial Schwächsten zugutekommen. Aus Sicht des Gemeinderates ist es jedoch zwingend erforderlich, dass Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, weiterhin uneingeschränkt von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können. Gleichzeitig muss unbedingt vermieden werden, dass Personen mit geringem Einkommen, die bisher nicht auf Sozialhilfe angewiesen waren, durch die Umsetzung der Prämienverbilligung in eine Sozialhilfeabhängigkeit geraten oder sich ihre finanzielle Situation verschlechtert.

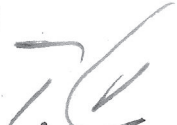
Im Übrigen verweisen wir auf die Eingabe der Gemeindepräsidienkonferenz.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN


Reto Altherr
Gemeindepräsident


Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Protokollauszug des Gemeinderates

7. Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2025, Geschäft Nr. 129

**129 1.1.4 Kantonale Gesetze; Allgemeines
Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
(EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Vernehmlassung
(2025-124)**

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Die Unterlagen zum Entwurf sind in der Beilage ersichtlich.

Der Gemeinderat wird eingeladen, die Vernehmlassung bis spätestens 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales, einzureichen.

Die Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden hat mit Schreiben vom 22. Mai 2025 bereits ihre Stellungnahme dem Departement Gesundheit und Soziales, Herisau, zugestellt. Diese Stellungnahme ist in der Beilage einsehbar.

Antrag

1. Kenntnisnahme der Teilrevision des EG zum KVG.
2. Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden an.

Erwägungen

Keine

Auszug der 7. Gemeinderatssitzung vom 10. Juni 2025 Geschäft Nr. 129

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt von der Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung Kenntnis.
 2. Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden an.
-

Protokollauszug an:

- Departement Gesundheit und Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau



Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident



Armin Räbsamen
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Robert Diethelm
Tel. 071 898 89 75
robert.diethelm@heiden.ar.ch

Departement Gesundheit und
Soziales
per E-Mail: gesundheit.sozia-
les@ar.ch

Heiden, 3. Juli 2025 MS

Vernehmlassungsantwort Teilrevision EGzKVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Teilrevision des EGzKVG eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und unterstützt die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR. Im Besonderen wird mit Nachdruck auf die nachstehende Rückmeldung bezüglich der Einreichefristen von Prämienverbilligungsanträgen hingewiesen:

Rückmeldung ausserhalb der Vernehmlassungsvorlage:

- Nach Art. 10 der Verordnung zum KVG ist der Anspruch auf Prämienverbilligung jeweils bis spätestens am 31. März einzureichen. In Härtefällen kann die Ausgleichskasse AR die Frist bis 30. April verlängern.
- Gemäss Auskunft der Sozialhilfebehörden werden Gesuche um Prämienverbilligung von neu angemeldeten Sozialhilfebezügern, mit Verweis auf Art. 10 der Verordnung, abschlägig beantwortet, wenn diese sich nach dem 31. März bzw. 30. April zum Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Die Krankenkassenprämien müssen in diesen Fällen von der jeweiligen Gemeinde - zusätzlich zur Sozialhilfe - bezahlt werden.
- Dies wird als nicht sachgerecht empfunden, zumal - nach unserem Kenntnisstand - im Kanton St. Gallen eine andere Praxis herrscht (Art. 23 in Verbindung mit Art. 9 bzw. 9a der VO zum EG KVG, sGS 331.111). Personen, die aus dem Ausland auch nach dem 31. März zureisen, können durchaus zur Zielgruppe des Regierungsrates gehören (Rückreisende Schweizerinnen und Schweizer und Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereiches sowie Schutzbedürftige, die über kein Einkommen verfügen oder bei der Einreise sozialhilfeabhängig sind).
- Gerne beantragen wir, dies in der weiteren Bearbeitung mitzunehmen.

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zu leisten. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

Robert Diethelm
Gemeindepräsident

Marco Stübi
Gemeindeschreiber

Antwortformular EVP AR

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 833.14
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	Die EVP erachtet die Anpassung des EG zum KVG schon seit langer Zeit als dringend. Die aktuelle Situation mit der dysfunktionalen Verteilung der vorhandenen Mittel befriedigt schon seit Jahren nicht mehr. Die angestrebte Verteilung der Kompetenzen zwischen Kantons- und Regierungsrat wird im Grundsatz befürwortet. Aus Sicht der EVP fehlt in einzelnen Bereichen jedoch die Konsequenz, um die vom Kantonsrat gesetzten Ziele dann auch effektiv zu erreichen. So muss gefragt werden, ob das Festhalten an den Faktoren Richtprämie und Versicherungsgrösse im Zeitalter von Vergleichsdiensten und Onlineanbindung noch notwendig ist. Auch die Qualität von Versicherungsleistungen ist wie Zufriedenheitsbefragungen zeigen weder von der Versicherungsgrösse noch von der Prämie abhängig. Die Definition von Mindestversichertenzahlen ist salopp gesagt Heimatschutz für grössere Versicherungen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
		Die EVP AR setzt sich zudem vehement für die Einführung eines Automatismus für die IPV ein. Es kann nicht sein, dass für Sozialhilfe- und EL-Bezüger die Gemeinden die Gesuchstellung übernehmen, während die übrigen Beziehenden sich selber darum bemühen werden. Dieser Ansatz geht von der irrigen Annahme aus, dass alle übrigen potenziellen Bezüger das System IPV verstehen und mit Terminen und komplexen Texten umgehen können. Es sei hier z.B. die Tatsache erwähnt, dass ca. 25% der Schweizer Bevölkerung unter einer Lese- und/oder Schreibschwäche leiden. Weiter besteht zum Teil bei älteren Personen aber auch bei Menschen mit Migrationshintergrund gewisse Bedenken, finanzielle Mittel vom Staat anzunehmen. Die einen sind der Ansicht, dass 'es dann schon irgendwie gehen müsse', die anderen befürchten Nachteile bei der Niederlassung oder der Einbürgerung. Die aktuelle Vergrösserung der Bezügerquote ist aus unserer Sicht der anspruchsvoller werdenden finanziellen Situation geschuldet. >Dieses Thema bezieht sich auf die Artikel 15 und 22 des EG zum KVG. Weiter stellen sich Fragen rund um die Handhabung der IPV bei Wechsel von Sozialhilfe in Selbständigkeit, Stellenverlust etc. Uns sind Beispiele bekannt, in denen es zu sehr anspruchsvollen finanziellen Situationen kam, weil Betroffene nicht auf die Thematik sensibilisiert wurden. Da stellt sich die Frage, wie die Sensibilisierung für Betroffene und der Arbeitsstellen verbessert werden kann. Dasselbe gilt für das Thema Zuzug aus einem anderen Kanton.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. ² ...	¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	Wie ist die Doppelung von Art. 3 Abs.1 und 11 Abs. 2 zu verstehen? Wird dies nur so verstanden, dass in Art.3 nur die Zuständigkeit des Kantonsrats geregelt wird, während es im Art. 11 und das effektive sozialpolitische Ziel geht? Oder haben die Artikel eine unterschiedliche Bedeutung und sind sowohl die Breite der Berechtigten (Anzahl) wie auch die Höhe der IPV im Verhältnis zum massgebenden Einkommen wichtig? Mit welchen Informationen zu diesen beiden Themen wird der Kantonsrat beliefert, damit eine fundierte Entscheidung gefällt werden kann?
Art. 4 b) Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien;	¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:	Der Regierungsrat hält am Konzept der Berücksichtigung der Richtprämien fest. Dies obschon mittlerweile 80% z.B. mittels HAM, HMO oder ähnlichem versichert sind. Nur noch 54.4% haben die Standardfranchise (Fr. 300) gewählt (Daten des Bundes 2023). Andere Kantone ziehen zur Berechnung der IPV die effektiven bezahlten Prämien (mittlere Prämie) heran.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	Welche Absicht verfolgt der Regierungsrat mit der Ausweitung der Kompetenz, den Prozentsatz der Prämienverbilligung auf alle Versicherten auszuweiten und welche Auswirkung hat dies?
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. ² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf.	Wie ist die Doppelung von Art. 3 Abs.1 und 11 Abs. 2 zu verstehen? Wird dies nur so verstanden, dass in Art. 3. nur die Zuständigkeit des Kantonsrats geregelt wird, während es im Art. 11 und das effektive sozialpolitische Ziel geht? Oder haben die Artikel eine unterschiedliche Bedeutung und sind sowohl die Breite der Berechtigten (Anzahl) wie auch die Höhe der IPV im Verhältnis zum massgebenden Einkommen wichtig? Mit welchen Informationen zu diesen beiden Themen wird der Kantonsrat beliefert, damit eine fundierte Entscheidung gefällt werden kann? Der Regierungsrat legt in erläuternden Bericht dar, dass das sozialpolitische Ziel nicht jedes Jahr festgelegt werden muss. Dazu gibt es jedoch in Art. 11 keine Aussage. Der Kantonsrat könnte also davon abweichen. Aufgrund welcher Bestimmung kommt der Regierungsrat zu seinen Ausführungen im erläuternden Bericht?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.-	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. a) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.- b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- ² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	Potenzielle Bezüger mit Eigenheim: Eine weitere Thematik ist die Tatsache, dass in unserem Kanton Personen leben, welche zwar ein Eigenheim und damit Vermögen besitzen, aber nur eine kleine Rente haben und damit keine IPV erhalten. Sie haben sich vor den markanten Steigerungen der Krankenkassenprämien für die Abzahlung der Hypothek und eine kleine Rente entschieden. Nun müssten sie ihr Eigenheim verkaufen und in eine Mietwohnung umziehen, zuerst das Vermögen verbrauchen, um dann später vielleicht von der Prämienlast befreit zu werden und IPV zu erhalten. Ist dies im Sinne des Regierungsrates? Ist der Regierungsrat bereit dies in der Verordnung zu berücksichtigen?
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	Fragen: Der Bund legt für EL-Bezüger die Höhe der Richtprämien fest. Ist sichergestellt, dass höchstens die effektiv bezahlte Prämie vergütet wird? Der Kanton übernimmt bei Sozialhilfebezügern die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie – ist dies immer noch der Fall? Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten? Durch hohe Franchise und spezielle Versicherungsmodelle werden zum Teil deutlich tiefere Prämien als die Richtprämie bezahlt. Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten? Welche Limiten stellt sich der Regierungsrat hier vor? Bleiben die Fr. 20 der aktuellen Verordnung bestehen?
Art. 15 ¹ Wer wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung in der Höhe der Grundversicherung, jedoch höchstens auf die ganze Richtprämie ² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.		Der Kanton übernimmt bei Sozialhilfebezügern die von der SKOS festgelegte Höhe der Richtprämie – ist dies immer noch der Fall? Ist sichergestellt, dass Bezüger höchstens die effektiv bezahlte Prämie erhalten? Siehe Bemerkungen zur Gesuchstellung zu Beginn und zu Art. 22.
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. ² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ...		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	i.O.

¹⁾ BVG (SR 831.40)

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuer- veranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzu- stellen. ³ ...	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächli- chen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendi- gen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 19 Verwirkung des Anspruchs ¹ Gesuche um Prämienverbilligung sind innert der vom Regierungsrat festgelegten Frist einzureichen. ² Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt für das Bezugsjahr, wenn: a) Das Gesuch nach Ablauf der Frist oder der Nachfrist gestellt wird; b) Die für die Beurteilung des Anspruchs erforderlichen Angaben nicht fristgerecht eingebracht wurden.		Änderung Art. 19 Entscheid Prämienverbilligung ¹ Aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wird die Prämienverbilligung automatisch berechnet. ²Die zuständige Stelle teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt. ³Aufgrund von Veränderungen während des laufenden Jahres können betroffene Personen ihre Ansprüche geltend machen. Begründung Wie in den einleitenden Bemerkungen erwähnt ist von einer generellen Gesuchstellung abzusehen. Dafür sprechen neben diesen Ausführungen die folgenden Argumente: 1. Es garantiert, dass die vom Kantonsrat definierten Sozialziele auch wirklich erreicht werden. 2. Der administrative Aufwand für die Gesuchsverarbeitung für Gemeinden und SOVAR wird deutlich geringer. Basis sind die vorhandenen Steuerdaten, welche bereits jetzt durch die SOVAR bearbeitet wurden. Es braucht nur noch eine Mitteilung. 3. Die Prognosen werden genauer. 4. Sowohl grössere wie auch kleiner Kantone wenden das Prinzip der Berechnung von Amtes wegen schon lange an.
	Art. 24a Meldungen der Versicherten	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	Werden die Prämienverbilligungen direkt an den Versicherer ausbezahlt?
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Gabriela Wirth Barben
Kantonsrätin
Höhenweg 2c
9042 Speicher
Tel. 071 222 05 47
gabriela.wirth@hin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
gesundheit.soziales@ar.ch

9042 Speicher, 6. Juni 2025

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)

Geschätzte Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2025 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Die Unterlagen sind gut aufbereitet. Im erläuternden Bericht fehlt unserer Meinung nach aber, was der indirekte Gegenvorschlag festlegt, um eine Übersicht über die übergeordneten Vorgaben zu erhalten. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetz

Die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden stellen nach intensiver Diskussion folgendes fest:

- Die individuelle Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. Für Menschen ohne oder mit tiefen Einkommen haben wir mit der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen ein für die Betroffenen gutes Auffangnetz. Bei der übrigen Bevölkerung, leistet v.a. der Mittelstand seinen Beitrag, obwohl auch er immer mal wieder mit einer hohen Rechnung konfrontiert ist, die keine grossen Sprünge zulassen. Gerne möchten die Parteiunabhängigen AR sicherstellen, dass wir auch für diesen Teil der Menschen in unserem Kanton Entlastungen bewirken können. Gemäss Rechenschaftsbericht auf Seite 93 werden **rund 15.67 Mio.** für Sozialhilfebeziehende, Ergänzungsleistungsbeziehende und Verlustscheine verwendet.

Kennzahlen

Kennzahl	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	RE 2024
An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	9'659	9'585	10'160	10'000	10'260
An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	4'156	4'000	4'234	4'100	4'253
Kosten für Verlustscheine (TCHF)	1'433	1'140	1'521	1'400	1'161

1

¹ <https://ar.ch/regierungsrat/programme-berichte-monitoring/rechenschaftsberichte/>

- **Die Parteionabhängigen AR stellen die Frage, ob der verfügbare Betrag der IPV - abzüglich den Leistungen für Sozialhilfebeziehende, Ergänzungsleistungsbeziehende und die Verlustscheine - von rund Fr. 22.76 Mio. angemessen ist.** Diese Erkenntnisse sind für die Behandlung im Kantonsrat wichtig und wir bitten um die transparente Verwendung dieser Zahlen.
- In diesem Zusammenhang wünschen sich die Parteionabhängigen AR, dass die Quote von rund 24% IPV-Beziehende gesteigert wird und die im Durchschnittlich ausbezahlten Prämienverbilligungen tiefer ausfallen sollen.
- Zum besseren Verständnis der Vorlage wären Berechnungsbeispiele hilfreich gewesen, um die Absichten des Regierungsrates zu verstehen. Welche Stossrichtung verfolgt er mit dem Gesetz, wie werden die gestellten Ziele erreicht und welche Obergrenzen sollen gelten? Der Gesetzgeber muss bei der Behandlung einer Vorlage die Absichten kennen, um die potenzielle Wirksamkeit vor der Inkraftsetzung abschätzen zu können.
- Das Gesetz muss so ausgestaltet werden, dass die Berechtigten klar bezeichnet werden können. Wenn die massgebenden Einkommen im Gesetz gestrichen werden, steht dies in einer Verordnung oder wird die Obergrenze in Merkblättern kommuniziert? Falls eine Verordnung vorgesehen ist, muss diese zur zweiten Lesung vorliegen. Für die PU AR ist die Beibehaltung der Obergrenzen im Art. 12 mit konkreten Beträgen und indexiert eine Option.
- Der Kantonsrat wird zwar die sozialpolitischen Ziele festlegen, unklar ist aber, in welchem Abstand diese geschehen soll. Die gleiche Frage stellen wir uns auch für die Obergrenzen der Bezugsberechtigten.
- Für die Parteionabhängigen AR ist nicht klar, was der Unterschied der sozialpolitischen Ziele von Art. 3 und von Art. 11 sind. Der indirekte Gegenvorschlag gibt klare Vorgaben, sollten diese nicht auch erwähnt werden?
- Wie wird sichergestellt, dass bei Kindern die tatsächliche Prämienrechnung berücksichtigt wird? Ab dem 3. Kind ist es möglich, dass fast keine Prämie mehr bezahlt werden muss (Familientarife).

Schlussbemerkung:

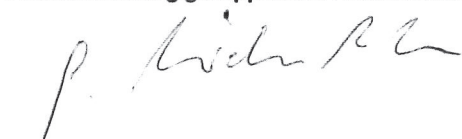
Die Teilrevision EG zum KVG stand seit längerem an. Dass mit den Anpassungen gewartet wurden, ist für die PU nachvollziehbar, da mit den beiden Initiativen zu der Prämienverbilligung und dem indirekten Gegenvorschlag bekannt war, dass nach der Abstimmung am 9. Juni 2024 auch das Bundesgesetz geändert wird.

Die Vorlage gewinnt mit der Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat zwar Flexibilität, aber der Kantonsrat gibt damit eigene Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand. Falls eine Verordnung vorgesehen ist, muss diese zur zweiten Lesung vorliegen. Zudem soll im Bericht und Antrag darauf eingegangen werden, welche Stossrichtung der Regierungsrat mit dem Gesetz verfolgen will, wie die gestellten Ziele erreicht werden und welche Obergrenzen gelten (Berechnungsbeispiele). Die Parteionabhängigen Appenzell Ausserrhoden möchten bei der Behandlung einer Vorlage die Absichten kennen, um die potenzielle Wirksamkeit vor der Inkraftsetzung abschätzen zu können.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen und die Klärung der offenen Fragen.

Freundliche Grüsse

Parteionabhängige Appenzell Ausserrhoden



sig/ Gabriela Wirth Barben, Verantwortliche Vernehmlassungen

AGr. der PU AR: **KR Gabriela Wirth Barben**, KR Margrit Müller, KR Fredi Wirz, KR Heinz Mauch, a.KR Andrea Zeller a.KR Ralf Menet

Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 833.14
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat 1 Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. 2 ...	1 Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	1 Gibt es eine Agenda für die KGS, in welchem Abstand der KR dies festlegen kann, jährlich, zweijährlich,...? Kommt es in die Kommission des Departementes oder die KGS? Was ist der Unterschied zwischen den sozialpolitischen Zielen von Art. 3 und Art. 11? Hier wäre ein Beispiel im erläuternden Bericht hilfreich.
Art. 4 b) Regierungsrat 1 Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien;	1 Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	c) Wird hier nicht ein doppelter Kinderabzug gewährt, derjenige in den Steuern, welcher ja schon erhöht wurde und hier in lit.c? Falls dies der Fall wäre, sind die PU AR der Meinung, dass dieser hier gestrichen werden kann. d) Den ursprünglichen Wortlaut finden wir besser. Warum wurde er geändert? Man könnte den Wortlaut auch wie folgend abändern: «den Prozentsatz der Prämienverbilligung der Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.» Hier wäre ein Beispiel im erläuternden Bericht hilfreich.
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. ² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden.	Was ist der Unterschied zwischen den sozialpolitischen Zielen von Art. 3 und Art. 11? Auch hier wäre ein Beispiel im erläuternden Bericht hilfreich.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.-	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. a) <i>Aufgehoben.</i>	Die Flexibilität, die durch diese Änderung entsteht, wird anerkannt, aber der KR gibt sehr viel Kompetenz ab. Wenn die massgebenden Einkommen gestrichen werden, steht dies nachher in der Verordnung oder wird die Obergrenze in Merkblätter kommuniziert? Falls eine Verordnung kommt, müsste diese dringend zur zweiten Lesung vorliegen. In welchem Turnus legt der RR jeweils die Obergrenze fest (jährlich, zweijährlich,...)? Statt aufgehoben könnte alternativ das massgebende Einkommen belassen und indexiert werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.- b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- ² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	Ist kompliziert erklärt, hier wäre ein Beispiel im erläuternden Bericht hilfreich gewesen
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
b) einem vom Bund anerkannten Versicherer abgeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. ² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ... a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören;		Was bedeuten die Ziffern 1. und 2. Wird die Sozialhilfe auch zum massgebenden Einkommen hinzugezählt?

¹⁾ BVG (SR 831.40)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes. ² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steueranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steueranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. ³ ...	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	Als selbstständig erwerbstätige Person (Einzelfirma) kann man sich freiwillig in der 2. Säule versichern lassen, also sich einer Pensionskasse anschliessen. Sind diese Fälle hier auch betroffen?

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	Sollte hier die Mitwirkungspflicht ins Gesetz geschrieben werden?
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: gesundheit.soziales@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Kasernenstrasse 17
9102 HERISAU

Schönengrund, Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung) ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir stellen unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken dar.

Für die SVP AR ist die Teilrevision grundsätzlich nachvollziehbar und dringend notwendig. An dieser Stelle sei vermerkt, dass wir schätzen, dass die finanziellen Auswirkungen ausgeführt wurden. Im Gegenzug ist jedoch nicht ersichtlich, was mit den Änderungen genau erreicht wird. Wie wird die Quote der Bezüger geschätzt? Die SVP AR freut sich über eine entsprechende Simulation der Auswirkungen in der Vernehmlassungsauswertung. Wir erwarten, dass auch nach der Teilrevision, die IPV-Mittel über das Budget gesteuert werden. Die Parameter für die IPV müssen jährlich so ausgestaltet werden, dass im Rahmen vom Budget operiert wird.

Von der Sozialhilfe abhängige Menschen müssen weiterhin von einer vollen Prämienverbilligung profitieren können.

Die Zahlen von definitiven Steuerveranlagungen von vor zwei Jahren erscheint uns tendenziell zu weit weg, für die Beurteilung der in dem Moment befindlichen finanziellen Situation. Eine Härtefallklausel sollte im Zusammenhang mit einer provisorischen Steuerveranlagung im betreffenden Jahr möglich sein, wobei im Grundsatz zu überlegen wäre, ob im Zuge der Teilrevision nicht eine Umstellung des Berechnungsgrundsatzes sinnvoll wäre. Ein abstützen auf die Veranlagung der direkten Bundessteuer - auch wenn jemand aus einem anderen Kanton zuzieht –ergäbe eine breitere und zeitnahe Datengrundlage, was somit effektiver wäre. Zurückforderungen müssten jedoch auch definitiv anhand genommen und umgesetzt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte geprüft werden, ob Personen, die keine Steuererklärung einreichen und stattdessen nach Ermessen veranlagt werden, vom Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) ausgeschlossen werden können.

Die SVP AR ist froh darüber, dass am jetzigen Prinzip der Antragstellung festgehalten wird; alles andere hätte zu unnötigen Mehrkosten und höherem Verwaltungsaufwand geführt.

Wie genau wird es bei Teilzeitarbeitenden gehandhabt? Gibt es diesbezüglich einen Ausgleichsmechanismus, wenn sich jemand entscheidet, weniger zu arbeiten? Weitere Fragen in Bezug auf gewisse Begrifflichkeiten und Änderungen werden in der Synopse aufgeführt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ausführungen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger, Präsident

Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **833.14**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat 1 Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. 2 ...	1 Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	
Art. 4 b) Regierungsrat 1 Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;	1 Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. ² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	Was genau ist unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen und wie genau (in Zahlen) wird das definiert? Was konkret heisst: «sozialpolitische Ziele»?
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.-	a) <i>Aufgehoben.</i>	
b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.-	b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.		
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ... a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören;		

¹⁾ BVG (SR 831.40)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes. ² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuerveranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. ³ ...	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	Warum genau wird die Begrifflichkeit geändert und auf was genau hat das einen Einfluss? Was passiert mit Landwirten, die freiwillige Einlagen machen? Mit welchen Konsequenzen ist hier zu rechnen?

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR
Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
per Email an: gesundheit.soziales@ar.ch

Heiden, 19.06.2025

**Vernehmlassung zum Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die
Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)**

Geschätzter Yves
Geschätzte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach. Unsere Stellungnahme ist im angehängten Antwortformular eingetragen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Antwortformular

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 833.14
Aufgehoben: –

Stellungnahme der SP AR

Die SP AR begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung, die auf dem indirekten Gegenvorschlag zur SP CH Prämien-Entlastungsinitiative basiert. Die Vorgaben vom Bund sind klar definiert und schränken den Spielraum des Kantons- sowie des Regierungsrates ein. Dadurch ist die Gefahr gebannt, dass die Höhe der Prämienverbilligung dem Spardruck des Kantons zum Opfer fällt. Kürzungen sind nur minim und innerhalb der vom Bund vorgegebenen Grenzen möglich. Die Prämiensteigerung wird mit den angepassten Bundes- und neu Kantonsbeiträgen aufgenommen und die Kantone werden verpflichtet, ihren Anteil zu leisten.

Wir begrüssen es, dass alle potenziell Bezugsberechtigten weiterhin durch den Kanton angeschrieben und auf die mögliche Berechtigung zum Bezug der Prämienverbilligung hingewiesen werden. Wir fordern darüber hinaus, dass neu eine automatische Berechnung des Anspruches sowie der Höhe der Prämienverbilligung anhand der Steuerveranlagung durch die kantonale Verwaltung erfolgt. Damit würde der Prozess der Gesuchstellung vereinfacht, effizienter gemacht und eine automatisierte Auszahlung an die Berechtigten ermöglicht.

Grundsätzlich sind Mehrkosten gegenüber dem heutigen System einzuberechnen. Durch die neu durch den Regierungsrat festzulegenden Grössen (insbesondere Obergrenzen des massgebenden Einkommens für die Bezugsberechtigung, Selbstbehalt) soll die durchschnittliche IPV pro Person nicht übermässig sinken, hingegen muss der Anteil der Beziehenden deutlich (Ziel mindestens 30 Prozent) ausgeweitet werden.

Von der Sozialhilfe abhängige Menschen sollen weiterhin von einer möglichst vollständigen Prämienverbilligung profitieren können. Es ist zu vermeiden, dass bisher nicht von der Sozialhilfe abhängige Personen mit bescheidenen Einkommen durch die Umsetzung neu Sozialhilfe beziehen müssen, bzw. sich deren finanzielle Situation verschlechtert.

Unsere zusätzlichen Fragestellungen und Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikeln sind unten in den Vernehmlassungsantworten aufgeführt:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat ¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. ² ...	¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	
Art. 4 b) Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest: d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	
Art. 11 Zweck und Ziel ¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	Antrag: Die Festhaltung des sozialpolitischen Ziels bzw. der Höhe des Anteils am verfügbaren Einkommen erfolgt im Gesetz. Dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht, welche einen Kantonsratsbeschluss vorsehen. Wenn das sozialpolitische Ziel nicht im Gesetz verankert wird, fordern wir mindestens eine mehrjährige Festlegung dieses Ziel (nicht unter 3 Jahren) und ein klares Prozedere zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des sozialpolitischen Zieles beantragt werden kann. Dabei bietet sich der Frühling/Sommer mit Vorliegen des Rechenschaftsberichtes an. Frage: Es ist nicht klar, wie das verfügbare Einkommen berechnet bzw. definiert wird. Entspricht es dem massgebenden Einkommen oder wird eine andere Berechnungsmethode angewendet? Dies sollte im bisherigen Artikel 2 unter Begriffe neu definiert und festgehalten werden. Frage: Ebenfalls stellt sich die Frage, was gemäss diesen gesetzlichen Vorgaben geschieht, wenn das festgelegte sozialpolitische Ziel nicht erreicht wird. Wird der zur Verfügung stehende Betrag trotzdem aufgebraucht bzw. bei Bedarf mehr Geld eingespeist?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.- 5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.-	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. a) <i>Aufgehoben.</i>	Antrag: Die konkrete Auswirkung dieser Gesetzesänderung ist schwer nachvollziehbar und undurchsichtiger als im bestehenden Gesetz. Wir fordern daher Rechnungsbeispiele bereits für die erste Lesung im Kantonsrat und für die Volksdiskussion, damit die Berechnung des Prämienanspruches nachvollziehbarer wird. Dadurch können der Kantonsrat und die Bevölkerung auf die konkreten Beispiele reagieren. Die Änderungen werden sicht- und nachvollziehbarer. Frage: In welchem Bereich befindet sich der Kanton AR gemäss der Einschätzung der kantonalen Verwaltung nach neuem KVG-Artikel 65 Abs. 1quinquies (<11% bis >18.5% des Einkommens der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten)? Oder welcher Mindestanteil (zwischen 3.5% und 7.5%) der Bruttokosten nach den 2 Jahren Übergangsfrist wird für den Kanton AR voraussichtlich gelten?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.- b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- ² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	
Art. 16 Berechtigte Personen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. ² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ...		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens; h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	

¹⁾ BVG (SR 831.40)

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steuer- veranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steuerveranlagung gemäss Selbstdeklaration abzu- stellen. ³ ...	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächli- chen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendi- gen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Ap- penzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in ei- nem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhält- nis besteht oder nicht.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

19.06.2025, SP AR Silvan Graf und Martina Jucker

Parteipräsidium:
Claudia Frischknecht
Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau
praesidium@ar.die-mitte.ch
079 / 389 33 09

Die Mitte
Appenzell Ausserrhoden

Freiheit. Solidarität.
Verantwortung.

Per E-Mail an gesundheit.soziales@ar.ch
Departement Gesundheit und Soziales
des Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

21. Juni 2025

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung; IPV); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Die Mitte bedankt sich zur Gelegenheit der Stellungnahme zur oben rubrizierten Vorlage und nimmt nachfolgend wie folgt Stellung dazu:

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage

Wir unterstützen die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens vollumfänglich und verzichten daher auf Kommentare zu den einzelnen Artikeln im Antwortformular. Insbesondere begrüssen wir die Flexibilisierung der Eckwerte der individuellen Prämienverbilligung, damit mehr Menschen in unserem Kanton Prämienverbilligung erhalten können, die einzelnen Auszahlungen dagegen nicht mehr so hoch ausfallen werden. Die Kosten des Kantons für die IPV sollen sich dabei im «normalen» oder «bisherigen» Rahmen weiterentwickeln. Die Gesetzesanpassung ermöglicht eine breitere Verteilung der IPV, damit die auch für mittlere Einkommen drückenden Krankenkassenprämien angemessen entlastet werden können. Ausserdem betrachten wir die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Gesetz, Kantons- und Regierungsrat als angemessen und jeweils auf der richtigen Flughöhe.

Im Detail möchten wir zur Vorlage folgende Hinweise anbringen und Anträge dazu stellen:

Hinweis und Bitte: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (neuer Artikel 11 Absatz 4)

Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates soll in Zukunft jeweils verständlich und transparent hervorgehen, wie das IPV-Budget eingehalten wurde. Es müssen nachvollziehbare Gründe aufgeführt werden, wenn die tatsächlich ausbezahlten IPV-Gelder wesentlich neben dem Budget liegen.

Hinweis und Bitte: Datenaustausch von Steuerdaten (neuer Artikel 19 Absätze 2 bis 5)

Das gegenwärtige Antragsprozedere soll vereinfacht werden: Inskünftig sollen der Sozialversicherung Appenzell Ausserrhoden als durchführende IPV-Stelle sämtliche tagesaktuellen Steuerdaten zur Verfügung gestellt werden, damit die IPV-Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Einreichung der definitiven Steuerveranlagung bzw. der Berechnungsmitteilung verzichten können. Wir gehen davon aus, dass die Formulierungen im vorgeschlagenen Artikel 19 in den Absätzen 4 und 5 dafür ausreichen.

Hinweis und Frage: Mitwirkung der Gemeinden beim IPV-Vollzug

Nach dem Gesetz wirken die Gemeinden beim Vollzug der Bestimmungen über die Prämienverbilligung mit. In der Verordnung wird ausgeführt, dass das Gesuch um IPV bei der Gemeinde eingereicht wird und dort gewisse Vorprüfungen vorgenommen werden (Artikel 10 und 11 der Verordnung). Gemäss Merkblatt der Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden sind die Gesuche direkt an diese einzureichen. Müsste allenfalls die Verordnung oder gar das Gesetz angepasst werden, weil diese Bestimmungen offenbar nicht mehr so gelebt werden?

Antrag: Junge Erwachsene in Ausbildung als eigene IPV-Subjekte behandeln

Die Kosten für die Ausbildung von volljährigen Personen durch die Eltern können hohe Mittel verschlingen und mitunter auch für mittlere und höhere Einkommensschichten eine grosse finanzielle Belastung darstellen. Neben den Ausbildungskosten und anderen Unterhaltskosten werden den sorgeberechtigten Personen gemäss Zivilgesetzbuch auch noch die Krankenkassenprämien für ihre erwachsenen Kinder in Ausbildung aufgebürdet. Die Krankenkassenprämien für junge Erwachsene betragen in der Regel mehr als das Dreifache der Prämien für minderjährige Kinder. Der Kanton Thurgau hat diese grosse finanzielle Belastung erkannt und behandelt deshalb junge Erwachsene in Ausbildung, die selber in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, offenbar als eigene IPV-Subjekte (siehe Thurgauer Krankenversicherungsgesetz, § 5 Absatz 6). Das Gleiche soll für Appenzell Ausserhoden auch gelten.

Antrag: Missbräuche bei IPV-Bezügen eindämmen

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie zeigt sich verstärkt das Phänomen der Staatsverweigerer, die ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkommen wollen, aber dennoch die hohle Hand machen, wenn dieser verschmähte Staat Geld verteilt. Es ist sehr störend, wenn eine Person beispielsweise ihre Steuererklärung nicht einreicht, diese Person jedoch IPV beantragt und auch erhält. Der Kanton Solothurn hat das Problem so gelöst, dass Personen, welche steuerlich nach Ermessen veranlagt wurden, ihren Anspruch auf IPV verwirken (siehe Solothurner Sozialgesetz § 89 Absatz 3). Das Gleiche soll für Appenzell Ausserhoden auch gelten.

Bitte um Prüfung: Berechnung des massgebenden Einkommens bei «Ein-Mann-GmbH's»

Uns ist mindestens ein Fall zu Ohren gekommen, wo der Inhaber einer Ein-Mann-GmbH gerade so viel Lohn aus seiner GmbH bezogen hat, dass seine Familie noch in den Genuss der IPV gekommen ist. Die restlichen «Gewinne» der Arbeitstätigkeit sind in der GmbH verblieben und wurden rechtmässig nicht zum massgebenden Einkommen dazugezählt. Solche Verhaltensweisen torpedieren die Idee der IPV und wären eigentlich zu unterbinden. Wir ersuchen den Regierungsrat zu prüfen, ob und wie solche und ähnliche gelagerten anröchigen IPV-Bezüge ohne viel Bürokratie unterbunden werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen für den Bericht und Antrag an den Kantonsrat.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Appenzell Ausserrhoden



Claudia Frischknecht
Parteipräsidentin

Antwortformular GLP Appenzellerland, 22. Juni 2025

EG zum KVG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 833.14
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14) vom 14. September 2009 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	<u>Grundsätzliches:</u> Die GLP Appenzellerland begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision und unterstützt das Ziel, die Breitenwirkung der IPV mit den verfügbaren finanziellen Mitteln zu verbessern. Begrüsst wird die Entschlackung des geltenden Rechts und die klare Kompetenzaufteilung: Der Kantonsrat definiert das sozialpolitische Ziel, der Regierungsrat regelt die Umsetzung. Um den Prozess effizienter zu gestalten und sicherzustellen, dass anspruchsberechtigte Personen ihre Prämienverbilligung erhalten, schlägt die GLP Appenzellerland vor, den IPV-Anspruch direkt und automatisiert anhand der Steuerdaten zu ermitteln und die Begünstigten über ihren Anspruch zu informieren. Es soll möglich sein, auf die Auszahlung zu verzichten (Verzichtserklärung) oder eine Anpassung zu beantragen, wenn die aktuellen finanziellen Verhältnisse sich im Vergleich zu den Steuerdaten deutlich verändert haben.
Art. 3 Zuständigkeiten a) Kantonsrat		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest. ² ...	¹ Der Kantonsrat bestimmt das sozialpolitische Ziel der Prämienverbilligung.	Einverstanden mit dem neuen Abs. 1. Aus Sicht der GLP Appenzellerland sollte jedoch der Bezug zum Budget weiterhin gesetzlich verankert bleiben, da das sozialpolitische Ziel stets im Kontext der finanziellen Rahmenbedingungen zu beurteilen ist. Deshalb wird angeregt, den bisherigen Absatz 1 als neuen Absatz 2 beizubehalten: ² Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der Mindestvorgaben des Bundes sowie der sozialpolitischen Zielsetzung jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.
Art. 4 b) Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest: a) die Richtprämien; b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Fr. 2 000.- bis Fr. 5 500.-; d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.	¹ Der Regierungsrat legt jährlich für die Durchführung der Prämienverbilligung fest: d) die Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämien.	
Art. 11 Zweck und Ziel		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten. ² Bis zur Obergrenze der Bezugsberechtigung werden die Richtprämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Umfang des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes verbilligt.	² Der Kantonsrat legt als sozialpolitisches Ziel fest, welchen Anteil die verbleibende Prämienlast am verfügbaren Einkommen der Versicherten höchstens ausmachen darf. ³ Die Prämienverbilligung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass das sozialpolitische Ziel und die bundesrechtlichen Mindestanforderungen erfüllt werden. ⁴ Der Regierungsrat orientiert jährlich mit dem Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit der Prämienverbilligung.	
Art. 12 Obergrenzen der Bezugsberechtigung ¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung: a) massgebendes Einkommen 1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35 000.- 2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42 000.- 3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49 000.- 4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56 000.-	¹ Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht innerhalb der vom Regierungsrat festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen. . a) <i>Aufgehoben.</i>	Die GLP Appenzellerland begrüsst diese Kompetenzverschiebung vom Kantonsrat zum Regierungsrat beim Festlegen der Obergrenzen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63 000.- 6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70 000.- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55 000.- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62 000.- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69 000.- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76 000.- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83 000.- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90 000.- b) steuerbares Vermögen 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150 000.- 2. Verheiratete Fr. 250 000.- ² Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat die Obergrenzen der Bezugsberechtigung neu festlegen. Er darf dabei von den Beträgen in Abs. 1 lit. a um maximal 10 % und von jenen in Abs. 1 lit. b um maximal 20 % abweichen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Obergrenzen der Bezugsberechtigung sind nach Haushaltsgrössen abzustufen.	Der Zivilstand darf kein Kriterium sein. Auch nichtverheiratete aber in Lebensgemeinschaft wohnende Personen und Familien sollten Anspruch auf IPV haben. Müsste angesichts des sich abzeichnenden politischen Trends zur Individualbesteuerung zusätzlich erwähnt werden, dass als Basis für die IPV Berechnung das Haushalts- bzw. Familieneinkommen als Basis für die Gewährung von IPV erwähnt werden? Wie beabsichtigt der Regierungsrat mit geringen Einkommen aufgrund freiwilligen Teilzeiteinkommen von Alleinstehenden umzugehen?

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 13 Höhe der Prämienverbilligung a) Grundsatz ¹ Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen Richtprämie und Selbstbehalt. ² Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienverbilligungsbeiträgen ausschliessen.	Art. 13 Höhe des individuellen Anspruchs a) Grundsatz ¹ Die Höhe des individuellen Anspruchs entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie und dem Selbstbehalt.	
Art. 16 Berechtigte Personen ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer: a) zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden hat; b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist; c) einen Selbstbehalt aufweist, der die Richtprämie nicht übersteigt; und d) die Obergrenzen der Bezugsberechtigung nicht überschreitet. ² Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird. ³ Der Regierungsrat legt den Beginn der Anspruchsberechtigung für Neugeborene und für Personen, die neu in Appenzell Ausserrhoden Wohnsitznehmen, fest.	c) einen Selbstbehalt aufweist, der den Betrag der Prämienverbilligung in Prozenten der Richtprämie nicht übersteigt; und	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
Art. 19 Massgebendes Einkommen ¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung zuzüglich: 1. ... 2. ... a) der Beiträge an die Säule 3a von Personen, die einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge¹⁾ angehören; b) des vom Regierungsrat festgelegten Betrages an die Säule 3a von Personen, die keiner Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG angehören; c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; d) des Liegenschaftsaufwandes; e) der Einkünfte gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit²⁾; f) der Vorjahresverluste nach Art. 33 Abs. 1 des Steuergesetzes³⁾; g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;	c) die freiwilligen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	

¹⁾ BVG (SR 831.40)

²⁾ BGSA (SR 822.41)

³⁾ bGS 621.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes; i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes. ² Liegt keine rechtskräftige ausserrhodische Steueranlagung vor, ist auf das steuerbare Einkommen in der neusten provisorischen ausserrhodischen Steueranlagung gemäss Selbstdeklaration abzustellen. ³ ...	⁴ Sind keine Steuerdaten verfügbar oder sind diese offenkundig nicht mehr aktuell, ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. ⁵ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die notwendigen Steuerdaten im Melde- oder Abrufverfahren zur Verfügung stehen.	
	Art. 24a Meldungen der Versicherer ¹ Die Versicherer melden der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden jedes Jahr bis 15. Dezember den gesamten Versichertenbestand im Kanton. ² Sie bestätigen der Ausgleichskasse auf Anfrage hin innert 10 Tagen, ob für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum ein Versicherungsverhältnis besteht oder nicht.	
	II.	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 8. April 2025	Vernehmlassungsantworten
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Die GLP Appenzellerland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Vorstands der GLP Appenzellerland



Regula Ritter, Vorstandsmitglied

Kontakt:

GLP Appenzellerland

Regula Ritter
Tel. 078 756 85 53
regula.ritter@gmx.ch

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Wies 9A, CH-9442 Speicher

Departement für Gesundheit und Soziales
Herr Yves Noël Balmer
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 24. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Balmer

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates mit der Teilrevision des Gesetzes, die individuelle Prämienverbilligung effektiver zu verteilen. Die Auswirkung der Effizienzsteigerung sollte sich in geringeren Ausgaben widerspiegeln. Nach Ansicht der FDP AR geht es nicht darum, «mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher», sondern darum, dort zu unterstützen, wo dies wirklich notwendig ist.

Die Zunahme der Kosten ist beachtlich: In den vergangenen sieben Jahren sind die Ausgaben des Kantons von 11.63 Mio. CHF auf 17.51 Mio. CHF, also um mehr als 50% gestiegen. Zusätzlich zu den aufgewendeten Zusatzkosten von 6 Mio. CHF sind auch die Leistungen des Bundes um 3 Mio. CHF angestiegen. Die Unterstützung durch den Bund darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dies staatliche Leistungen sind, die von den BürgerInnen aufgebracht werden müssen.

Das zweite Ziel der Teilrevision – die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages des Parlaments zur Prämien-Entlastungs-Initiative auf Kantonebene – wird seitens der FDP AR gutgeheissen.

Auf jeden Fall verhindert werden muss, dass mit der vorliegenden Teilrevision die Gesamtsumme der ausgeschütteten Mittel erhöht wird. Wenn die Prämienzahllast der einzelnen Versicherten über immer höhere Prämienverbilligungen so gedämpft wird, dass kein Reformdruck entsteht, wird sich an der kritischen Entwicklung der Gesundheitskosten nichts ändern.

Die FDP AR steht der Behauptung unter Abschnitt C. des Erläuternden Berichts, dass die vorgeschlagene Änderung «*keine finanziellen, organisatorischen oder personellen Auswirkungen*» habe, sehr kritisch gegenüber.

Die Verteilung der IPV muss sich an der Wirkung orientieren und nicht an der Verteilung. Der Fokus auf die Anzahl der Beziehenden (Ziel: «mehr Personen sollen profitieren») greift aus Sicht der FDP AR zu kurz. Entscheidend ist nicht die Quote der EmpfängerInnen, sondern die gezielte Entlastung dort, wo sie am effektivsten ist. Eine automatische Ausweitung der Empfängerkreise ist nicht zielführend und trägt nicht zu einer Kostenreduktion bei, obwohl diese absolut dringend ist.

Das Problem der steigenden Kosten im Gesundheitswesen wird nicht gelöst, indem immer mehr IPV ausbezahlt wird, im Gegenteil, das Kostenbewusstsein wird dadurch geschwächt.

Art. 3 – Zuständigkeiten

Im Erläuternden Bericht steht nichts dazu, in welchem Rhythmus der Kantonsrat über das sozialpolitische Ziel bestimmt «eine periodische Überprüfung ist angezeigt...».

Die FDP AR möchte vorschlagen, dass definiert wird, in welchem Rhythmus die Leistungen überprüft werden, z.B. einmal pro Legislatur.

Art. 11 – Zweck und Ziel

Die FDP AR unterstützt das Prinzip, dass das sozialpolitische Ziel durch den Kantonsrat definiert wird. Allerdings ist es zentral, dass dieser Zielwert regelmässig überprüft und nicht zur dauerhaften Ausweitung der Anspruchsberechtigung missbraucht wird.

Das Ziel muss eine faire Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bleiben, nicht eine dauerhafte Alimentierung.

Art. 12 – Obergrenzen der Bezugsberechtigung

Die vollständige Delegation dieser Schwellenwerte an den Regierungsrat birgt die Gefahr einer Intransparenz. Die FDP AR empfiehlt, dass der Kantonsrat zumindest verbindliche Richtlinien oder Bandbreiten festlegt, innerhalb derer sich die Obergrenzen bewegen müssen. Dies verhindert übermässige Ausweitungen. Die Anpassungen sollten jährlich erfolgen.

Schlussbemerkungen

Die Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen ist dramatisch. Nach Auffassung der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) muss alles darangesetzt werden, eine weitere Steigerung der Ausgaben zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jennifer Abderhalden'.

Jennifer Abderhalden
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Kai Henning Viehweger'.

Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Schryber Michaela

Von: Kobler Walter
Gesendet: Mittwoch, 16. April 2025 10:14
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Präsidium des Obergerichts verzichtet auf eine Stellungnahme zur Teilrevision des EG zum KVG.

Freundliche Grüsse

Walter Kobler

Appenzell Ausserrhoden
Gerichtsbehörden
Obergericht
Fünfeckpalast
9043 Trogen
www.ar.ch

lic. iur. Walter Kobler, Obergerichtspräsident
Telefon +41 71 343 63 75
walter.kobler@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Maj Pietro
Gesendet: Mittwoch, 7. Mai 2025 13:46
An: Toppler Monika
Cc: Nordin Caroline
Betreff: Stellungnahme

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Toppler

Das Kantonsgericht hat zur Vorlage keine Bemerkungen anzubringen.

Beste Grüsse

Pietro Maj

Appenzell Ausserrhoden
Gerichtsbehörden
Kantonsgericht
Landsgemeindeplatz 2
9043 Trogen
www.ar.ch

Pietro Maj, Gesamtgerichtsschreiber
Telefon +41 71 343 63 87
pietro.maj@ar.ch

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Gesendet: Freitag, 11. April 2025 09:50

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Angela Koller, Departementssekretärin (071 354 64 57, angela.koller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Bruderer Jacqueline
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 14:27
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung zur Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass der Kirchenrat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin
T +41 71 340 04 55
jacqueline.bruederer@ref-arai.ch



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell
Landsgemeindeplatz 1, 9043 Trogen
T +41 71 340 04 55, www.ref-arai.ch

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 09:50
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Angela Koller, Departementssekretärin (071 354 64 57, angela.koller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Bauernverband AR <sekretariat@appenzellerbauern.ch>
Gesendet: Mittwoch, 11. Juni 2025 08:32
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Cc: Frischknecht Hans
Betreff: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung

***** ACHTUNG EXTERNES E-MAIL *****

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bauernverband bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung Stellung zu nehmen.

Obwohl das Gesetz auch Auswirkungen auf Bäuerinnen und Bauern haben kann, verzichtet der Bauernverband auf eine eigene Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Priska Frischknecht

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Steblenstr. 9
9104 Waldstatt

+41 71 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Schryber Michaela

Von: Dominik Weber-Rutishauser <dominik.weber@spitex.sg>
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 10:22
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: [EXTERN] RE: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)
Signiert von: dominik.weber@spitex.sg

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung Stellung zu nehmen.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse und schönes Wochenende!
Dominik Weber-Rutishauser



Dominik Weber-Rutishauser, lic. oec. HSG | Geschäftsleiter
071 222 87 07 (direkt) | dominik.weber@spitex.sg

Spitex Verband SG|AR|AI Marktplatz 24 | 9000 St. Gallen | 071 222 87 54
www.spitex.sg | LinkedIn | Facebook

From: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Sent: Friday, April 11, 2025 9:50 AM
To: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Subject: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Angela Koller, Departementssekretärin (071 354 64 57, angela.koller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch



KSR-AR

Kantonaler Seniorinnen-
und Seniorenrat AR

Verband für Seniorenfragen SG-AR-AI

Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsrat Yves Noël Balmer
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 19. Juni 2025

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung
(EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrter Herr Balmer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und nehmen diese gerne wahr.

Generell begrüßen wir die vorliegende Teilrevision und unterstützen die Steigerung der Effektivität sowie die Flexibilisierung.

Art. 12 sieht neu vom Regierungsrat festgesetzte Einkommens- und Vermögensgrenzen vor. Wie werden diese festgelegt und welche Kriterien werden angewandt? Dieser Prozess muss unserer Meinung nach transparent dargelegt werden. Dazu sollten in der zugehörigen Verordnung Regelungen eingeführt werden.

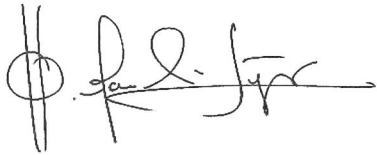
Das Abstützen auf das steuerbare Einkommen und Vermögen benachteiligt Seniorinnen und Senioren, da diese, entgegen den im berufstätigen Alter Stehenden, praktisch keine Steuerabzüge mehr geltend machen können. Liegen die Werte knapp über der Grenze, fallen keine Prämienverbilligungen und zusätzlich eine höhere Steuerbelastung an. Im Schlusseffekt verfügen Seniorinnen und Senioren über weniger verfügbare Mittel als Bezüger von Prämienverbilligungen. Dies gilt im gleichen Masse auch für Liegenschaftseigentümer, bei denen der Eigenmietwert massiv einschenkt.

Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die steuerliche Last bei der Berechnung der IPV auch berücksichtigt würde und somit eine Ungleichbehandlung abgeschwächt oder sogar aufgehoben würde.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und den Einbezug unserer Anregungen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Im Falle allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Kantonaler Seniorinnen-
und Seniorenrat KSR-AR

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Mauch-Züger', with a stylized circular mark at the beginning.

Heinz Mauch-Züger
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Bruderer', written in a cursive style.

Hans Bruderer

Pro Senectute AR | Geschäftsstelle
Gossauerstrasse 2 | 9100 Herisau

Departement Gesundheit und Soziales
Regierungsrat Yves Noël Balmer
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Herisau, 17. Juni 2025

Sabrina Steiger | Telefon direkt: 071 353 50 33
sabrina.steiger@ar.prosenectute.ch

**Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG), Teilrevision (individuelle Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrter Herr Balmer

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und nehmen diese gerne wie folgt wahr:

Generell begrüßen wir die vorliegende Teilrevision und unterstützen Steigerung der Effektivität sowie die Flexibilisierung.

Was uns als Beratungsstelle für Menschen im Alter regelmässig auffällt, ist, dass es - ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen - viele Fälle gibt, in denen Seniorinnen und Senioren mit einer AHV- und einer Pensionskassenrente keine individuelle Prämienverbilligung (IPV) erhalten, obwohl ihr Einkommen aufgrund der hohen Steuerbelastung schlussendlich tiefer ist als jenes von Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen und/oder IPV. Die Problematik der Berechnung liegt darin, dass die IPV sich auf das steuerbare Einkommen stützt. Jedoch können ältere Menschen bei den Steuern fast keine Abzüge geltend machen. Eine ähnliche Problematik besteht bei Personen mit Liegenschaften. Da schenkt der Eigenmietwert massiv ein.

Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn die steuerliche Last bei der Berechnung der IPV auch berücksichtigt würde und somit eine Ungleichbehandlung abgeschwächt oder sogar aufgehoben würde.

Für Ihre Anhörung und den Einbezug unserer Anregungen danken wir dem Regierungsrat bestens.

Im Falle allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pro Senectute AR



Ernst Zingg
Stiftungsratspräsident



Sabrina Steiger
Geschäftsleiterin

Von: Ausserrhodische Kulturstiftung <sekretariat@ar-kulturstiftung.ch>
Gesendet: Mittwoch, 23. April 2025 09:31
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: [EXTERN] AW: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Besten Dank für den Bescheid.

Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Martina Montanus
Geschäftsstelle

Unterstützen Sie uns als Lokalhelden [hier!](#)

**AUSSER
RHODISCHE
KULTUR
STIFTUNG**

Ausserrhodische Kulturstiftung, Postfach, 9053 Teufen
ar-kulturstiftung.ch

AR Kunst auf [Facebook](#) und [Instagram](#)

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Gesendet: Freitag, 11. April 2025 09:50
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>
Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor.

Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Angela Koller, Departementssekretärin (071 354 64 57, angela.koller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch

Schryber Michaela

Von: Teta-Ender Nathalie
Gesendet: Freitag, 13. Juni 2025 14:24
An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales
Betreff: AW: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Frau Toppler

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision EG zum KVG.

Die Pensionskasse AR verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Nathalie Teta-Ender



Pensionskasse AR
Kasernenstrasse 6
9102 Herisau
www.pkar.ch

telefonisch jeweils von Montag bis Mittwoch erreichbar

Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse
Telefon +41 71 353 64 80
nathalie.teta-ender@pkar.ch

Von: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Gesendet: Freitag, 11. April 2025 09:50

An: Postfach Departement Gesundheit und Soziales <gesundheit.soziales@ar.ch>

Betreff: Eröffnung Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) verabschiedet. Er hat das Departement Gesundheit und Soziales beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Unterlagen sind ab sofort unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Der Regierungsrat verfolgt mit der Teilrevision zwei Ziele: Erstens sollen die finanziellen Mittel für die individuelle Prämienverbilligung im Kanton effektiver verteilt werden. Der Regierungsrat strebt an, mit den eingesetzten Mitteln mehr Personen finanziell zu entlasten als bisher. Das bestehende System stösst aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen an seine Grenzen; der Regierungsrat schlägt deshalb eine Flexibilisierung vor. Zweitens will er mit der Teilrevision den indirekten Gegenvorschlag des Bundesparlaments zur Eidgenössischen Prämien-Entlastungs-Initiative umsetzen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens Sonntag, 22. Juni 2025, dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an gesundheit.soziales@ar.ch danken wir Ihnen im Voraus.

Auskunft zur Vorlage erteilt Angela Koller, Departementssekretärin (071 354 64 57, angela.koller@ar.ch).

Freundliche Grüsse

Monika Toppler

Appenzell Ausserrhoden
Departement Gesundheit und Soziales
Departementssekretariat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
www.ar.ch

Monika Toppler, Sekretariat
Telefon +41 71 353 65 94
monika.toppler@ar.ch